



Amtsblatt

für die Stadt Ahaus



STADT AHAUS

1. Jahrgang	21. Juni 2012	Nummer 010/2012
-------------	---------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
13.03.2012	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes „Industriepark A31 Legden Ahaus“	2-3
15.06.2012	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster vom 15. Juni 2012 über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	3-4
19.06.2012	Öffentliche Zustellung	4
19.06.2012	Öffentliche Bekanntmachung 6. öffentliche/ nicht-öffentliche Sitzung der Zwecksverbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark A31 Legden Ahaus am Mittwoch, 27. Juni 2012, 18:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Ahaus, 1. Etage, Zimmer 137	5
20.06.2012	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Industriepark A31 Legden Ahaus“ für das Haushaltsjahr 2012	5-6

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Ahaus, Büro des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Telefon: 02561/72-112, Fax: 02561/72-81-112, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de, Internet: www.ahaus.de

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

- Das Amtsblatt liegt im Rathausfoyer der Stadt Ahaus zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Eine Einzellieferung per Post erfolgt durch die Stadtverwaltung, Büro des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen Entrichtung einer Bezugsgebühr von 25,00 Euro incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Stadt Ahaus, Büro des Bürgermeisters, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de zu richten.
- Das Amtsblatt kann zusätzlich im Internet unter www.ahaus.de abgerufen werden.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 des Zweckverbandes "Industriepark A31 Legden Ahaus"

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539) in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298) wird nachstehender Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Industriepark A31 Legden Ahaus" vom 12.03.2012 öffentlich bekannt gemacht:

Der Jahresabschluss 2010 des Zweckverbandes "Industriepark A31 Legden Ahaus" wird mit einer Bilanzsumme von 1.994.303,41 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von 10.771,56 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an Finanzmitteln von 625.180,37 € auf 731.216,43 € festgestellt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2010

Aktivseite

1.	Anlagevermögen	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €
1.2	Sachanlagen	1.262.966,98 €
1.3	Finanzanlagen	0,00 €
		<u>1.262.966,98 €</u>
2.	Umlaufvermögen	
2.1	Vorräte	0,00 €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	120,00 €
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €
2.4	Liquide Mittel	731.216,43 €
		<u>731.336,43 €</u>

Bilanzsumme 1.994.303,41 €

Passivseite

1.	Eigenkapital	
1.1	Allgemeine Rücklage	1.016.434,13 €
1.3	Ausgleichsrücklage	500.000,00 €
1.4	Jahresüberschuss	10.771,56 €
		<u>1.527.205,69 €</u>
2.	Sonderposten	200.000,00 €
3.	Rückstellungen	0,00 €
4.	Verbindlichkeiten	267.097,72 €
		<u>267.097,72 €</u>

Bilanzsumme 1.994.303,41 €

2. Ergebnisrechnung 2010

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2010
+ Ordentliche Erträge	9.628,97 €
- Ordentliche Aufwendungen	-3.282,49 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	6.346,48 €
+ Finanzergebnis	4.425,08 €
= Ordentliches Ergebnis	10.771,56 €
+ Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
= Jahresergebnis	10.771,56 €

3. Finanzrechnung 2010

Ein- und Auszahlungen	Ergebnis 2010
+ Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.054,05 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.916,57 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.137,48 €
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	200.000,00 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-104.101,42 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	95.898,58 €
- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	106.036,06 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	625.180,37 €
= Liquide Mittel	731.216,43 €

Der Jahresüberschuss in Höhe von 10.771,56 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Die Zweckverbandsversammlung erteilt dem Zweckverbandsvorsteher gemäß § 96 GO NRW i.V.m. § 8 GkG für das Haushaltsjahr 2010 uneingeschränkt Entlastung und beschließt den Lagebericht.

Nach § 18 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2010 nicht erforderlich.

Ahaus, den 13.03.2012

gez. **Felix Büter**
Zweckverbandsvorsteher

gez. **Friedhelm Kleweken**
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster vom 15. Juni 2012 über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Bezirksregierung Münster
Flurbereinigungsbehörde

48653 Coesfeld, 14. Juni 2012
Leisweg 12

Flurbereinigung Berkelaue II

Tel. 02541/911-144

Az.: 33.7 – 23 06 3 -

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat durch Beschluss vom 08.09.2006 sowie durch weitere Einzelbeschlüsse das **Flurbereinigungsverfahren Berkel-ae II** nach Maßgabe des § 86 Flurbereinigungs-gesetz - (FlurbG) vom 16.03.1976 in der derzeit gültigen Fassung - angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet unter anderem für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück
Borken	Ahaus	Ottenstein	6	180, 181

Eine öffentliche Bekanntmachung der Zuziehung der vorgenannten Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue II ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für diese Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Die Beteiligten werden gemäß § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören zum Beispiel nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Von der Bekanntgabe dieser Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte an gelten für das vorgenannte Flurstück folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Nachtrags zum Flurbereinigungsplan, in dem das Flurstück endgültig einem Zuteilungsempfänger zugeteilt wird, wirksam sind:

1. In der Nutzungsart des Grundstückes dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
5. Sind entgegen der Anordnung zu 2. und 3. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 2., 3. und 4. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Im Auftrag
gez. **Martin Gottwald**

Öffentliche Zustellung

Herrn Süleyman Manyas
zuletzt wohnhaft: Wessumer Str. 64c, 48683 Ahaus
ist eine Mitteilung zuzustellen.

Da der Aufenthaltsort von Herrn Süleyman Manyas unbekannt ist, erfolgt die Mitteilung hiermit gem. § 65 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) in Verbindung mit den §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW).

Die Mitteilung kann bei der Stadt Ahaus, Rathausplatz 1, Zimmer 154, eingesehen werden.

Ahaus, den 19.06.2012

gez. **Felix Büter**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**6. öffentliche/ nicht öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark A31 Legden Ahaus
am Mittwoch, 27. Juni 2012, 18:00 Uhr
im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Ahaus, 1. Etage, Zimmer 137**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Aufstellung des Bebauungsplans - Industriepark A 31 Legden Ahaus - Abschnitt 1;
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Nichtöffentliche Sitzung

In der anschließenden nichtöffentlichen Sitzung wird über Grundstücksangelegenheiten beraten und beschlossen.

Ahaus, den 19.06.2012

gez. **Friedhelm Kleweken**

- Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung -

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Industriepark A31 Legden Ahaus“ für das Haushaltsjahr 2012

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Industriepark A31 Legden Ahaus“ mit Beschluss vom 12. März 2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	12.500 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	57.300 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.500 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	57.300 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
--	-------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	519.000 EUR
---	-------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich wird, wird auf 485.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 300.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 44.800 EUR und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Eine Umlage wird nicht erhoben.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept) entfällt

§ 8

Die Wertgrenze für die Einzelveranschlagung von Investitionsmaßnahmen wird auf 25.000 EUR festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 14.03.2012 angezeigt worden. Der Landrat hat mit Verfügung vom 19.06.2012 mitgeteilt, dass keine Bedenken bestehen, die Haushaltssatzung bekannt zu machen.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Zweckverbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes „Industriepark A31 Legden Ahaus“ vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband „Industriepark A31 Legden Ahaus“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahaus, den 20.06.2012

gez. **Felix Büter**
Zweckverbandsvorsteher

gez. **Friedhelm Klewken**
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung